



Brüssel, den 15. September 2025
(OR. en)

12794/25

PROBA 35
AGRI 415
WTO 77

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 481 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 481 final.

Anl.: COM(2025) 481 final

12794/25

LIFE.3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.9.2025
COM(2025) 481 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung des
Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DER EMPFEHLUNG

Diese Empfehlung betrifft einen Beschluss zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (IOR) sowie in etwaigen Ad-hoc-Gremien, die der IOR zu diesem Zweck einsetzen kann, und zur Festlegung von Verhandlungsrichtlinien für die Union im Zusammenhang mit der geplanten Überarbeitung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (im Folgenden „Übereinkommen“), das 2017 verlängert wurde.

2. KONTEXT DER EMPFEHLUNG

2.1 Das derzeitige Übereinkommen

Das derzeitige Übereinkommen zielt darauf ab, i) eine Vereinheitlichung der nationalen und internationalen Rechtsvorschriften über die physikalisch-chemischen und organoleptischen Merkmale von Olivenöl, Oliventresteröl und Tafeloliven zu erreichen, um Handelshemmnisse zu vermeiden, ii) Maßnahmen im Bereich der physikalisch-chemischen und organoleptischen Prüfungen durchzuführen, um im Hinblick auf die Konsolidierung der internationalen Normen neue Kenntnisse über die Zusammensetzung und die Qualitätsmerkmale der Olivenerzeugnisse zu erlangen, und iii) die Rolle des IOR als Spitzenforum für die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft im Bereich Oliven und Olivenöl zu stärken.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens¹.

2.2 Rat der Mitglieder

Der Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (im Folgenden „Rat der Mitglieder“) ist die höchste Instanz und das Entscheidungsgremium des IOR und übt alle Befugnisse aus und nimmt alle Aufgaben wahr, die erforderlich sind, um die Ziele des Übereinkommens zu erreichen. Als Vertragspartei des Übereinkommens ist die Europäische Union Mitglied des IOR und im Rat der Mitglieder vertreten. Gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens kann der Rat der Mitglieder Beschlüsse zur Änderung des Übereinkommens fassen. Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens werden alle Beschlüsse des Rates der Mitglieder, die Änderungen des Übereinkommens betreffen, im Konsens getroffen.

2.3 Die geplanten Änderungen

Auf seiner 120. Tagung am 20. November 2024 beschloss der Rat der Mitglieder, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um mögliche Änderungen des Übereinkommens zu erörtern. Dieser Vorschlag wurde ursprünglich von Iran und Tunesien vorgelegt und betraf mögliche Änderungen der Artikel 11 und 32 des Übereinkommens. Nach Konsultation der Gruppe „Grundstoffe“ (PROBA) schlug die Delegation der Europäischen Union vor, weitere Elemente für eine Überprüfung, die sich auf die Artikel 1, 2, 7, 16 und 17 des Übereinkommens beziehen, in diese Beratungen aufzunehmen.

¹ Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2) und Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven im Namen der Europäischen Union (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 1).

Artikel 1 des Übereinkommens verweist auf die allgemeinen Ziele in Bezug auf Normen und die Forschung, den Olivenanbau und die technische Zusammenarbeit sowie die Förderung des Absatzes von Olivenerzeugnissen, die Verbreitung von Informationen und die Olivenwirtschaft.

Artikel 2 des Übereinkommens enthält die Begriffsbestimmungen für die Zwecke des Übereinkommens.

Artikel 7 des Übereinkommens legt die Befugnisse und Aufgaben der verschiedenen Organe des IOR fest, insbesondere für den Rat der Mitglieder und das Exekutivsekretariat des IOR.

Artikel 11 des Übereinkommens bezieht sich auf die Beteiligungsanteile am IOR und deren Berechnungsmethode, die auch den Beitrag eines Mitglieds bestimmt.

Artikel 16 bezieht sich auf die Zahlung von Beiträgen, die Aussetzung des Rechts auf Teilnahme an den Abstimmungen, den Ausschluss vom Übereinkommen und die Neueinteilung der finanziellen Verpflichtungen.

Artikel 17 bezieht sich auf die Finanzkontrolle des IOR.

In Artikel 32 des Übereinkommens ist das Änderungsverfahren durch den Rat der Mitglieder festgelegt, einschließlich der Notifikation der Annahme des Übereinkommens durch alle Mitglieder vor seinem Inkrafttreten an den Depositar.

Eine Reform des IOR im Hinblick auf eine weitere Annäherung an die von der Union in anderen internationalen Rohstoffgremien geförderten Vorgehensweisen sowie an die Entwicklungen auf dem weltweiten Olivenölmarkt ist im Interesse der Union. Diese Reform sollte zumindest zu einem verbesserten Zeitplan für die finanziellen Beiträge der Mitglieder sowie zu einem einfacheren Ratifizierungsverfahren für Änderungen des Übereinkommens führen. Mit der Reform sollten auch die Ziele des IOR an die Gegebenheiten des Olivensektors angepasst werden. Weitere geringfügige Verbesserungen des Übereinkommens sind ebenfalls vorgesehen.

Der vorgeschlagene Beschluss ermöglicht es der Kommission, Verhandlungen über die Änderung des Übereinkommens aufzunehmen und mit anderen Mitgliedern zusammenzuarbeiten, falls sie bei Reformvorschlägen die Führung übernehmen sollten.

3. RECHTSGRUNDLAGE

3.1 Verfahrensrechtliche Grundlage

3.1.1. Grundsätze

Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und die Benennung, je nach dem Gegenstand der geplanten Übereinkunft, des Verhandlungsführers oder des Leiters des Verhandlungsteams vor.

Gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV kann der Rat dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen und einen Sonderausschuss bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

3.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Da das Ziel dieser Empfehlung in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates besteht, sind Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss. Angesichts des horizontalen Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Änderungen des Abkommens, das die Normung in Bezug auf den Olivenanbau und die technische Zusammenarbeit sowie die Förderung des Absatzes von Olivenerzeugnissen, die Verbreitung von Informationen und die Olivenwirtschaft betrifft und auf dieser Grundlage unterzeichnet und abgeschlossen wurde, ist Artikel 207 Absatz 4 AEUV die materielle Rechtsgrundlage.

3.2 Wahl des Instruments

Nach Artikel 218 Absatz 3 AEUV legt die Kommission oder der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik dem Rat Empfehlungen vor, woraufhin dieser einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen erlässt. Angesichts des Gegenstands der geplanten Übereinkunft sollte die Kommission eine entsprechende Empfehlung vorlegen.

3.3 Die Wahl des Verhandlungsführers

Da das geplante Abkommen ausschließlich Angelegenheiten betrifft, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen, muss die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV als Verhandlungsführerin benannt werden.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung des
Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven¹ (im Folgenden „Übereinkommen“).
- (2) Angesichts der Bedeutung dieses Sektors für die Wirtschaft der Union liegt es im Interesse der Union, an den bevorstehenden Verhandlungen im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven teilzunehmen. Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens sollte aktualisiert werden, insbesondere im Hinblick auf einige seiner Ziele, das Verfahren zur Festlegung der Beiträge der Mitglieder und das Verfahren für die Annahme von Änderungen des Übereinkommens.
- (3) Gemäß Artikel 32 des Übereinkommens fasst der Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (im Folgenden „Rat der Mitglieder“) Beschlüsse, durch die das Übereinkommen geändert wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union an den Verhandlungen über Änderungen des Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven teilzunehmen.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang dargelegt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Grundstoffe“ (PROBA) geführt, die als Sonderausschuss im Sinne des Artikels 218 Absatz 4 AEUV bestellt wird.

¹ Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven im Namen der Europäischen Union (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/848/oj>).

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*